CVJM Mettmann : Satzung

S A T Z U N G

des Christlichen Vereins Junger Menschen

CVJM

M e t t m a n n

S a t z u n g

des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) in Mettmann

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM-Mettmann) und hat seinen Sitz in Mettmann.

§ 2

Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

1.
a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

b) Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, soll die geschwisterliche Gemeinschaft stören.“

c) Der CVJM-Gesamtverband hat 1976 zur Pariser Basis folgende Zusatzerklärung beschlossen: Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

2. Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2, Absatz 1 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;

b) Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst;

c) Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

3. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

a) Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge und Evangelisation;

b) Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;

c) Missionarische Betätigung z. B. durch Musikarbeit, Sportarbeit, Publikationen, Aktionen und Projekte;

d) Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;

e) Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit;

f) Förderung von Leib, Seele und Geist. Dies schließt auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein;

g) Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;

h) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;

i) Förderung des CVJM-Weltdienstes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der CVJM-Mettmann mit Sitz in Mettmann verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des CVJM-Mettmann ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben und Mittel.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Alle Mitglieder haben nach sechsmonatiger Zugehörigkeit das aktive Wahlrecht (können wählen).

2. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.

3. Nicht anwesende Mitglieder sind wählbar, wenn sie vorher schriftlich erklären, diese Satzung und den § 9, Absatz 4 als für sich verpflichtend anzuerkennen, und dass sie dieselbe bei erfolgter Wahl annehmen.

4. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands (§ 10, Absatz 2e).

5. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen:

a) der Mitgliederversammlung
b) des Vorstandes

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, über das Arbeitsprogramm und die Mitgliederentwicklung zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

3. Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzumachen.

4. Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das aktives Wahlrecht hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften vom § 6.

§ 8

Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Falle beschlussfähig.

2. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 9 und § 13. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

3. Über die Art der Abstimmung entscheidet, außer bei Vorstandswahl, die Versammlung selbst.

4. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens 5, höchstens 9 Mitgliedern:

 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftwart/in
 4. dem/der Kassenwart/in
 5. den Beisitzern/innen

Der/die hauptamtliche/n Jugendleiter/in/innen ist/sind zusätzlich beratende/s Mitglied/er im Vorstand.

Die unter 1 - 4 Genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende oder bei deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein in allen rechtlichen Fällen.

Sollte die Stelle des/der Vorsitzenden vakant sein, übernimmt die rechtliche Vertretung des Vereins der/die stellvertretende Vorsitzende und bei deren Verhinderung der/die Schriftwart/in jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Sollte die Stelle des/der stellvertretenden Vorsitzenden vakant sein, übernimmt ebenfalls der/die Schriftwart/in die Stellvertretung des/der Vorsitzenden.

Sollte die Stelle der/des Vorsitzenden **und** der/des stellvertretenden Vorsitzenden vakant sein, übernimmt die rechtliche Vertretung des Vereins der/die Schriftwart/in und im Vertretungsfall der/die Kassenwart/in jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Der/die Kandidat/in muss mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt werden. Sonst ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem einfache Mehrheit ausreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Die zuerst ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

3. Den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende, den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende, den/die Schriftwart/in und den/die Kassenwart/in als Mitglieder des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung unmittelbar. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer/Beisitzerinnen soll in getrennten Wahlgängen erfolgen.

4. In den Vorstand können Mitglieder des Vereins gewählt werden, die

a) sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennen und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens halten (§ 2, Absatz 1).

b) das aktive Wahlrecht nach § 4, Absatz 1 besitzen und mindestens 16 Jahre alt sind; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

c) , wenn sie in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, vorher schriftlich erklärt haben, diese Satzung, insbesondere vorstehenden Punkt a), als für sich verpflichtend anerkennen und bei erfolgter Wahl diese annehmen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

2. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

a) die Leitung des Vereins;

b) die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung oder Abberufung von Gruppen- bzw. Abteilungsleitern;

c) die regelmäßigen Gespräche mit den Mitarbeitern;

d) die Vereinsgruppen einmal jährlich durch ein Vorstandsmitglied zu besuchen;

e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;

f) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;

g) die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen, usw.

3. Der Vorstand versammelt sich mindestens 4-mal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 8, Absatz 2 bis 4.

§ 11

Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen oder abberufen.

2. Im Verein versammeln sich Menschen in verschiedenen Gruppen und Kreisen. Gleichzeitig findet auch „offene Arbeit“ statt.

3. Die Mitarbeitenden planen und besprechen die Arbeit des Vereins im Mitarbeiterkreis. Sie haben die Aufgabe, den Verein durch Gebet und aktive Mitarbeit zu tragen und für die in § 2 angegebenen Ziele, Mittel und Aufgaben Sorge zu tragen.

4. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht anwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 12

Organisatorische Zusammenarbeit

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

2. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

3. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

4. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

5. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 13

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

3. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

4. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 14

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

2. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund - Geschäftsführender Verein - e. V., Wuppertal, der es für eine Arbeit im Sinne des § 2 möglichst wieder in Mettmann verwenden muss.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. Februar 1980 beschlossen.

Eine Änderung zu § 2, Absatz 1 c) erfolgte in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. Januar 1987.

Weitere Änderungen zu § 2, Abs. 3, § 3, § 5 und § 9 erfolgten in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. Januar 1994.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. Januar 1999 wurden die § 9.2, 9.3, 11.2 und 11.3 geändert.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.März 2014 wurden wesentliche Änderungen in folgenden Paragraphen vorgenommen:

§ 1, § 2 Abs.1 b) c), § 2 Abs.3 a) c) e) f) ~~h)~~, § 3, §4 Abs. 1,2,6,
§ 6 Abs. 1,2,3, §9 Abs. 1,2,3, 4 b), § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3

CVJM-Westbund

BESTÄTIGUNG

Der CVJM Mettmann
ist dem CVJM-Westbund angeschlossen.

Die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 15. März 2014 beschlossene Änderung der Satzung
des CVJM Mettmann wird bestätigt.

Wuppertal, 9. Mai 2014

C V J M - WESTBUND

Der Vorstand

i.A.

CVJM · WESTBUND · WUPPERTAL · BARMEN · GEGR. 1848 ·

H. van Baar
Generalsekretärin

Bundessekretär